

99102013002000, 99102013002000

Hunde: Hundesteuer

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8966636/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102013002000, 99102013002000
Leistungsbezeichnung I	Hunde: Hundesteuer
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	5 - Kommune: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Hunde abmelden, Hunde anmelden, Hundebemeldung, Hundeanmeldung, Haustier
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Festsetzung (002)
SDG-Informationsbereich	Verbrauchssteuern: Informationen über die allgemeinen Vorschriften, Sätze und Ausnahmeregelungen, Verbrauchsteuerregistrierung und -zahlung, Verbrauchsteuererstattung
Lagen Portalverbund	Sonstige Steuern (1060800), Tierhaltung (1110300)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit einer kommunalen Satzung https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-HuGSHpP5/part/S https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-HuGSHpP5/part/S</p>
Teaser	Gemeinden, Ämter oder Städte können für ihr Gebiet eine Hundesteuer erheben.
Volltext	<p>Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer. Sie kann von den Gemeinden auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes und einer kommunalen Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erhoben werden.</p> <p>Halter eines Hundes ist, wer nicht nur vorübergehend</p> <ul style="list-style-type: none"> • über dessen Pflege, Verwendung, Beaufsichtigung etc. entscheidet, also die Bestimmungsmacht hat, • aus eigenem Interesse für die Kosten des Tieres aufkommt, • den allgemeinen Wert und Nutzen des Tieres in Anspruch nimmt und • das Risiko seines Verlustes trägt. <p>Die Meldepflicht ist im Einzelnen in der jeweiligen kommunalen Satzung geregelt. Diese sieht eine Anmeldepflicht regelmäßig binnen 14 Tagen vor.</p> <p>Je nach Regelung in der Gemeinde erhält der Hundehalter eine Hundesteuermarke, die mitgeführt oder am Halsband des Hundes befestigt und nach Abmeldung wieder abzugeben ist. Darüber hinaus ist nach § 5 Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) ein Hund, der älter als drei Monate ist, durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. Diese Nummer ist bei</p>

Modul	Sachverhalt
	An- oder Abmeldung anzugeben.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die kommunalen Satzungen sehen regelmäßig Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände vor, etwa für Hunde, die zu bestimmten Bewachungszwecken gehalten werden (zum Beispiel Bewachung von Herden oder abgelegenen Wohngebäuden) sowie für Blindenhunde und Sanitätshunde.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	An Ihre zuständige Gemeinde-, Amts- oder Stadtverwaltung.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Hunde: Hundesteuer, Dogs: Dog tax